



Satzung des Vereins

Waldkindergarten Rastede

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Rastede.

Er hat seinen Sitz in Rastede.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) die Einrichtung und Organisation eines Waldkindergartens im Schloßpark Rastede mit Ausnahme der pädagogischen Betreuung.
- b) die Erarbeitung sowie die Überwachung der Einhaltung der Kindergartenordnung des Vereins "Rasteder Waldkindergarten".
- c) Auswahl des pädagogischen Personals.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift des Antragsstellers enthalten muß, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, wenn er vorher schriftlich dem Verein angezeigt worden ist, durch den Tod des Mitgliedes, durch Streichung oder durch Ausschluß. Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluß des Vorstandes vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß des Mitgliedes kann auf Beschluß des Vorstandes vorgenommen werden, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu muß schriftlich, mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit und unter Anlage der Tagesordnung, erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Die Leitung einer Mitgliederversammlung hat in der Regel einer der drei gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluß bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und, sofern kein Einspruch erfolgt, zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht der Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- c) Änderungen bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- d) Wahlen;
- e) Beschlußfassung über Anträge.

§ 6 Organe des Vorstandes

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

zu a) siehe § 5

zu b) der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Die 3 Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Rastede, 16.08.99

1. Vorsitzende:
2. Vorsitzende:
3. Vorsitzende:
4. Protokollführer:
5. Kassenwart:

1. Beisitzer:
2. Beisitzer:

